

Neuigkeiten aus dem Energierecht der Slowakischen Republik

Die Slowakei steht in Energiefragen vor großen Entscheidungen: nämlich Ausbau der **Atomenergie** sowie **Ausbau** und **Förderung von erneuerbarer Energie**. So wurde am 16.10.2008 eine Pressemeldung über die – noch geheime – **Studie über Windparks** veröffentlicht. Gleichzeitig besteht noch die Möglichkeit, bis zum 24.10.2008 eine Interessenskundgebung zum Ausbau des Kernkraftwerks Mochovce abzugeben.

In den letzten Monaten gab es einige **Novellen zu den Energiegesetzen**, die durch die zuletzt verabschiedeten Durchführungsbestimmungen ein Gesicht bekommen. So wurde z.B. die Möglichkeit der Festsetzung von Einspeisungstarifen für erneuerbaren Energien für die Dauer von 12 Jahren geschaffen, womit eine vernünftige Planung möglich werden soll.

Die Slowakei hat noch immer **keinen Nationalen Allokationsplan (NAP)** für die CO₂-Emissionshandelsperiode **2008-2012!** Zu den am 16.9.2008 veröffentlichten Zuteilungstabellen wurde am 29.9.2008 vom Umweltministerium ausdrücklich auf deren vorläufigen, nicht verbindlichen Charakter hingewiesen.

Erwähnenswert ist auch der **Entwurf des Gesetzes** über die **Förderung von erneuerbaren Energiequellen**, der im letzten Teil des Newsletters ausführlicher behandelt wird.

WINDPARK-STUDIE

Der Betreiber des Übertragungsnetzes der Slowakei - SEPS (Slovenska elektrizacna prenosová sústava, a.s.) arbeitet schon Monaten an der lange erwarteten Studie über die Verträglichkeit von Windparks mit dem slowakischen Elektrizitätsnetzes. Zwar wird die Studie noch als vertraulich behandelt, laut der am 16.9.2008 veröffentlichten Pressemeldung sollen aufgrund der beschränkten "Absorptionsfähigkeit" des slowakischen Netzes nur beschränkt Windparks an das Netz angeschlossen werden. Die Studie erachtet den Anschluss der bis zum Ende 2014 geplanten Windparkanlagen mit einer Kapazität von insgesamt ca. 5100 MW als "unrealistisch". Die Studie selbst wird noch Behörden begutachtet und soll nach Veröffentlichung die Grundlage für die Genehmigung von Windparkanlagen bilden.

ATOMENERGIE: AUSSCHREIBUNG AUSBAU MOCHOVCE

Im EU-Amtsblatt wurde am 11.10.2008 der Ausbau der Blöcke 3. und 4 des Kernkraftwerkes Mochovce ausgeschrieben. Die Frist für Interessenskundgebungen endet am 24.10.2008, Unterlagen sind bis zum 12.11.2008 vorzulegen, die Angebotsfrist endet am 22.12.2008.

CO₂-EMISSIONSHANDEL – NAP 2008 – 2012 FEHLT

Am 16.09.2008 wurde auf der Homepage des Umweltministeriums der Allokationsplan für die Handelsperiode 2008-2012 (NAP) veröffentlicht. Nach einigen Unsicherheiten wurde vom

Ministerium am 29.9.2008 eine Klarstellung veröffentlicht, wonach der NAP noch nicht verbindlich ist. Sobald der NAP im Internet verbindlich veröffentlicht ist, bleiben den betroffenen Unternehmen zwei Monate Zeit zur Anfechtung bei Gerichten.

**EINSPEISUNG VON
ERNEUERBARER
ENERGIE AUF 12 JAHRE****Novelle Netzwerkgesetzes**

Am 1.4.2008 ist die Novelle dieses Gesetzes in Kraft getreten. Die Novelle hat die Zuständigkeit der Behörde für die Regulierung der Netzversorgungsbranchen um neue Kontrollzuständigkeiten erweitert. Für den Stromhändler ist wichtig, dass die Behörde für die Regulierung der Netzversorgungsbranchen für die Zustimmung der verbindlichen Regeln für die Auktionen zuständig ist, die Aufsicht über den Verlauf der Aktionen ausübt, die Kriterien für die Auswahl des Lieferanten der letzten Instanz bestimmt und über die Auswahl des Lieferanten der letzten Instanz entscheidet. Es wurden neue Pflichten für die Behörde und die Vorgangsweise bei der Beurteilung des Preisvorschlages bestimmt. Außerdem bringt die Novelle die Definition des Begriffes der Angemessenheit der Aufwandskosten.

**Sicherstellung
Einspeisung auf 12 Jahre
möglich**

Bei der Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen wurde die Behörde berechtigt, die Art der Gestaltung der Auskaufpreise für die Dauer von maximal 12 Jahren zu bestimmen.

**NOVELLEN DES
ENERGIEGESETZES****Inkrafttreten, Umsetzung
der RL**

Am 1.4.2008 ist das Gesetz Nr. 112/2008 Slg., mit dem das Energiegesetz Nr. 656/2004 Slg. geändert wird, in Kraft getreten. Mit dieser Novelle wird in das slowakische Rechtssystem die Richtlinie 2005/89/EG über die Maßnahmen zu Sicherstellung der Sicherheit der Stromlieferung und Infrastrukturinvestitionen, umgesetzt.

Begriffe

Mit der Novelle werden manche Begriffsbestimmungen präzisiert und neue Begriffe, wie zum Beispiel „Anschluss in das System bzw. Netz“, „Lieferant der letzten Instanz“, „kleiner Betrieb“, „Gleichgewicht zwischen dem Angebot und der Nachfrage von Strom“, „geschützter Abnehmer“ ua., definiert.

**Bescheinigung des
Wirtschaftsministeriums**

Genehmigungen von Energieprojekten setzen eine Beurteilung des Wirtschaftsministeriums voraus. Die Pflicht zur Vorlage der Bescheinigung des Wirtschaftsministeriums über die Übereinstimmung des Investitionsvorhabens mit der langfristigen Konzeption der Energiepolitik wird für die Person, welche einen Antrag auf die Erteilung der Genehmigung für die Distribution von

Strom / Gas bei neuen Distributionssystemen eingeführt.

Recht der Haushalte

Das Recht der Haushalte wird bezüglich der Bekanntgabe der Preiszusammensetzung für die Lieferung von Strom und Gas erweitert. Der Strom- und Gaslieferant ist jetzt verpflichtet, ordentlich und vollständig über die Rechnung des Haushaltsabnehmers und über die einzelnen Bestandteile der Rechnung zu informieren.

**Erneuerbare
Energiequelle – biogener
Energieträger**

Die erneuerbaren Energiequellen wurden um den Begriff des „biogenen Energieträgers“ erweitert. Ein biogener Energieträger ist ein Produkt der primären Biomasseverarbeitung, welches für das Speichern der Energie im chemischen Zustand bestimmt ist, für die Bedürfnisse der weiteren Nutzung und jede Substanz mit einem Anteil an freiwerdender Energie im chemischen Zustand, die aus der zweckmäßigen Verarbeitung der Biomasse entsteht.

Schutzzonen

Die Schutzzonen für die Stromleitungen und die Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers werden präzisiert. Der Liegenschaftseigentümer ist verpflichtet, dem Betreiber den Zugang und die Zufahrt zur Leitung zu ermöglichen und den Raum unter der Leitung freizuhalten.

**Rechte und Pflichten der
Stromhändler**

Die Novelle bringt Änderungen im Bereich der Rechte und Pflichten der Stromhersteller, Betreiber des Übertragungs- und Distributionsnetzes, Stromlieferant, Stromhändler, berechtigten Abnehmer, und anderer.

Der Stromlieferant hat zum Beispiel die Verpflichtung, die Haushalte und kleine Unternehmen über die Möglichkeit des Abschlusses eines Vertrages über die Gewährung der Universaldienstleistung zu informieren, weiters wird die Kontrahierungspflicht des Stromlieferanten und Nachweis der Herkunft der Elektrizität Strom verankert.

Auktionen

Die Novelle führt das Institut der Auktionen ein. Der Stromhändler, welcher gleichzeitig der Stromlieferant ist, darf den Strom in der Form einer Auktion verkaufen. Die Regeln für den Verkauf von Strom in Form einer Auktion genehmigt das Amt für die Regulierung der Netzversorgungsbranchen (URSO). Die Regeln sind für den Stromhändler bindend. Den Antrag auf die Genehmigung der Regeln stellt jeder Stromhändler beim URSO für das folgende Jahr bis zum 31. Oktober.

Mit der Novelle Nr. 283/2008, welche am 1.8.2008 in Kraft getreten ist, wurden die Bestimmungen zu der Regelung der Auktionen in das Gesetz aufgenommen, zu welchen bereits eine Verordnung des Amtes für die Regulierung der Netzversorgungsbranchen erlassen wurde.

**Sonderinspektion
für die Energetik**

Die Sonderinspektion für die Energetik als Aufsichtsorgan wurde neu geregelt. Außerdem wurden neue Sanktionen, welche

zwischen SKK 50.000,- und SKK 10 Millionen liegen, bestimmt.

Kraftanlage

Mit der Novelle des Energiegesetzes, welche am 1.8.2008 in Kraft getreten ist, wurden die Bedingungen für die Erteilung der Bescheinigung über die Übereinstimmung des Investitionsvorhabens mit der langfristigen Konzeption der Energiepolitik gemäß § 11 verschärft. Diese Bescheinigung ist beim Bauen von Kraftanlagen erforderlich. Zu den Kraftanlagen gehören nach der Novelle nicht nur die elektroenergetische Anlagen, sondern auch Gasanlagen, Leitungen für die Beförderung von Kraftstoffen und Erdöl und die Anlagen zur Auslieferung vom flüssigen Kohlenwasserstoff. Die Verfahren gemäß § 11 EnergieG, welche vor dem 1.8.2008 begonnen haben, werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

Führung der getrennten Evidenz

Die Verpflichtung der Stromlieferanten zur Führung der getrennten Evidenz / Buchhaltung ist genauer geregelt worden. Der Stromlieferant ist verpflichtet für jede Tätigkeit eine selbständige Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und diese bis zum 30. Juni der Behörde (URSO) vorzulegen. Die Abschreibungsregeln, Einteilung von Aktiva und Passiva uä sind der Behörde bis zum 31. August zur Genehmigung vorzulegen.

BIODIESEL

Der Industrieausschuss des Europäischen Parlaments hat am 11.9.2008 dafür gestimmt, bis 2020 nur sechs Prozent des gesamten Kraftstoffverbrauchs mit pflanzlichem Biosprit abzudecken. Die restliche vier Prozent sollen aus alternativen Treibstoffen wie Gas, Strom oder Wasserstoff stammen sowie aus Biosprit der zweiten Generation, der aus Abfall gewonnen wird. Über den Vorschlag muss noch das Plenum des Europäischen Parlaments Anfang Oktober abstimmen. Außerdem soll das Ziel für 2020 im Jahr 2014 noch einmal überprüft werden.

STROMPREIS FÜR HAUSHALTE

Am 2.7.2008 wurde mit einem Regierungsbeschluss dem Wirtschaftsminister aufgetragen, bis 31. Juli 2008 die Pflichten für die Stromhersteller einschließlich der Stromlieferungspreise für Haushalte und Kleinabnehmer für den Zeitraum von 2009 bis zur Angleichung des Anteiles der Ausgaben für Strom und Gesamteinnahmen der Haushalte an den Durchschnitt der EU zu bestimmen.

Der Sprecher des Ministers hat den Auftrag der Regierung als nur eine Möglichkeit des Ministers erklärt. Der Minister darf beschließen, dass die Stromhersteller den Haushalten und Kleinabnehmer eine sichere und leistbare Menge von Energien liefern müssen. Die Regulierungsbehörde beurteilt dann die Entscheidung des Ministers und entscheidet über die Endpreise der Energien. Solche Schritte darf die Regierung auch auf Grund der europäischen Gesetzgebung setzen.

Strompreis für 2009 noch offen

Da der durchschnittliche Stromgroßhandelspreis einer Megawattstunde noch nicht feststeht, kann der Strompreis für

Haushalte für 2009 noch nicht berechnet werden. Slovenské elektrárne a.s. (Slowakische Kraftanlagen AG) haben beschlossen, die gesamte Produktion von Strom für das nächste Jahr auf dem Gebiet der Slowakei zu verkaufen. Die Distributionsgesellschaften sollen bis spätestens Ende Oktober die Preisvorschläge dem Regulierungsamt übermitteln. Die Regierung und das Wirtschaftsministerium werden alle zugänglichen Mittel ergreifen, damit die Strompreise nicht unverhältnismäßig steigen, aber die letzte Entscheidung liegt beim Regulierungsamt (URSO).

**REGULIERUNG
DER STROMPREISE
IN DER SR**

Laut Regulierungsamt (URSO) werden bei der Bestimmung der Energiepreise nur die den Gemeinschaftsregeln entsprechende Instrumente verwendet.

Qualitätsstandards

Die Slowakei hat als ein von den ersten Ländern die sog. „Qualitätsstandards“, welche eine Erweiterung des Regulierungsvorgehens zur Erhöhung der Transparenz und Wirkung der Regulierung darstellen, eingeführt. Das Ziel dieser Maßnahmen ist die Verhinderung der verdeckten Erhöhung von Profit der regulierten Subjekte durch die Verschlechterung der Waren- und Dienstleistungsqualität.

Price-cap

Das Regulierungsamt verwendet auch das in der EU meist angewendete Instrument der Preisregulierung sog. „price-cap“. Dabei wird der Höchstpreis für bestimmte regulierte Tätigkeiten für einen längeren Zeitraum bestimmt. Somit wird den regulierten Subjekten die Möglichkeit gegeben, den Gewinn zu behalten, wenn sie sich effektiv verhalten und eigene Kosten herabsetzen.

**NEUE BIOGASANLAGEN
IN DER SÜDSLOWAKEI**

Zwei neue Biogasanlagen zur Herstellung von Energie und Wärme durch die Verbrennung von Biomasse werden in der Südslowakei bis Ende 2010 geplant. Die Anlagen werden jeweils eine Wärmeleistung von 562 kW und eine Stromleistung von 526 kW haben. Die Wärme ist hauptsächlich zur Beheizung der angeschlossenen Büroräume gedacht, eine Überproduktion wird an nahestehende Wohnhäuser verkauft. Der Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist.

**GESETZ ÜBER DIE
EFFEKTIVITÄT BEI DER
ENERGIENUTZUNG**

Der Gesetzesvorschlag über die Effektivität bei der Energienutzung hat die erste Lesung im Nationalrat hinter sich. Mit diesem Gesetz werden die Richtlinien der EU in die slowakische Rechtsordnung umgesetzt, wobei diese bis 17.5.2008 umzusetzen waren. Das Gesetz sieht die Instrumente für die Rationalisierung und Einsparung der primären Energiequellen wie Erdölprodukten, Erdgas und fester Brennstoffe, welche gleichzeitig die Hauptquellen der CO₂-Emissionen sind, durch Monitoring und Maßnahmen zur Unterstützung der Effektivität vor. Die Pflichten aus diesem Gesetz betreffen insbesondere die Betreiber der Distributionsnetze und –leitungen, die Eigentümer von Großgebäuden und Energieverbraucher in Industriezweigen und der Landwirtschaft. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes ist für

den 1.1.2009 geplant.

**FÖRDERUNG
DER ERNEUERBAREN
ENERGIEQUELLEN**

Auf dem Gebiet der erneuerbaren Energiequellen wird zurzeit der Entwurf des Gesetzes über die Förderung der erneuerbaren Energiequellen und der kombinierter Herstellung von Strom und Wärme diskutiert. Das Abänderungsverfahren zwischen den Resorts wurde bereits abgeschlossen.

Ziel des Gesetzes

Das Ziel des neuen Gesetzes ist eine bessere Nutzung der primären Energiequellen bei der Energieversorgung mittels einer hocheffektiven kombinierten Herstellung von Strom und Wärme mit anschließender Herabsetzung der CO₂-Emissionen und Förderung der erneuerbaren Energiequellen.

Rechte der Hersteller

Der Hersteller von Energie aus erneuerbaren Quellen hat das Recht auf den Pflichtzukauf von Strom durch den Betreiber des regionalen Distributionsnetzes zum Strompreis für den Zweck der Abdeckung der Verluste im regionalen Distributionsnetz. Den Preis des Stromes für die Verluste genehmigt das Regulierungsamt. Weiters hat der Hersteller das Recht auf die Nachzahlung vom Betreiber des regionalen Distributionsnetzes. Die Nachzahlung ist bestimmt als die Differenz des Preises für den Auskauf von Strom und des Preises des für die Verluste bestimmten Stroms. Ist der Preis für den Auskauf von Strom niedriger als der Preis des für die Verluste bestimmten Stroms, ist die Nachzahlung gleich null.

Bevorzugte Strommengen

Bei einer Anlage mit der Leistung bis 10 MW unterliegt die gesamte Produktionsmenge den genannten Rechten. Bei einer Leistung über 10 MW kann das Recht bezüglich der verhältnismäßigen Menge wie bei der Anlage mit der Leistung von 10 MW beansprucht werden. Bei den Windanlagen bis 15 MW kann die ganze Menge, bei einer höheren Leistung wieder nur verhältnismäßig, bevorzugt eingespeist werden.

**Geltendmachung
vom Recht des Herstellers**

Die Geltendmachung erfolgt monatlich aufgrund eines Vertrages über die Stromlieferung und aufgrund der vom Regulierungsamt ausgestellten Bestätigung über den Ursprung des Stroms. Das Recht auf die Auszahlung der Nachzahlung erfolgt aufgrund einer durch den Betreiber des regionalen Distributionsnetzes ausgestellten Rechnung.

**Dauer des Pflichtauskaufs
und der Nachzahlung**

Der Stromhersteller hat das Recht auf den Auskauf und die Nachzahlung ab dem Jahr der Eröffnung der Betriebsanlage und für die nächsten 12 Jahre. Als der Preis gilt der im Jahr der Eröffnung der Betriebsanlage bestimmter Preis. Dieser gilt für 12 Jahre. Wurde jedoch eine Förderung von den staatlichen oder europäischen Fonds genutzt, verkürzt sich die Preisbindung. Bei einer Förderung bis 40% der Investitionen auf 9 und bei einer Förderung über 40% auf 6 Jahre.

Rechte und Pflichten des

Der Betreiber kann die Kompensation für die Nachzahlungen

- Netzbetreibers** beim Wirtschaftsministerium beanspruchen. Dazu wird das Regulierungsamt eine Durchführungsverordnung erlassen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Stromhersteller vorzüglich in eigenes Netz einzubinden, seine gesamte Energie auszukufen, mit ihm einen Vertrag abzuschließen und wenn es sich um eine Anlage bis 2 MW handelt, die Verantwortung für die Abweichung übernehmen.
- Überschuss am Strom für Verluste** Wird die Leistung des verpflichtend ausgekauften Stroms die für die Deckung der Verluste benötigte Mengen überschreiten, darf der Netzbetreiber diesen Strom zum Marktpreis verkaufen. Dieser Verkauf von Strom wird nicht als die Unternehmenstätigkeit betrachtet und es ist dafür keine Genehmigung des Regulierungsamtes für die Stromlieferung erforderlich.
- Preisfestsetzung** Der Preis wird vom Regulierungsamt durch eine allgemein verbindliche Rechtsvorschrift so bestimmt, dass die angemessene Dauer der Rückvergütung beachtet wird. Der Preis wird in der Anhängigkeit von der Art der Energiequelle, Technologie, Leistung und Inbetriebnahme festgesetzt. Der Strompreis aus den erneuerbaren Energiequellen für die folgende Periode darf nicht unter 95% des aktuellen Preises liegen.
- Förderung von Biogas** Ein Biomethanhersteller hat das Recht einen Vertrag über den Anschluss an das Distributionsnetz abzuschließen sowie ein Recht auf die vorrangige Distribution und Transport von Biomethan. Das Biogas muss die Qualität vom Erdgas erreichen, die Mengen und die Qualität müssen vom Hersteller gemessen werden. Der Biogashersteller hat einen Vertrag über die Gaslieferung mit dem Gasabnehmer abzuschließen.
NH Advokáti sú rôznym spôsobom zúčastnení pri preberaní rámcovej smernice o odpadoch vo viacerých členských štátoch a budú o tejto činnosti informovať.
- Delikte** Wird der Netzbetreiber dem Stromhersteller den vorrangigen Anschluss nicht ermöglichen oder wird er an der Ausübung des Rechts des Herstellers auf vorrangige Übertragung, Distribution und Lieferung von Strom hindern, wird er mit einer Geldbuße von SKK 100.000,- bis zur einer Million bestraft.
- Inkrafttreten** Das Gesetz soll am 1.1.2009 in Kraft treten. Für die Anlagen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen wurden, gilt der für das Jahr 2008 bestimmte Preis für den Zeitraum von 12 Jahren.
- Anpassung der Generalgesetze** Durch dieses Gesetz werden das Gesetz über die Regulierung der Netzversorgungsbranchen, das Energetikgesetz und das Gesetz über die Wärmeenergetik angepasst.

NEWSLETTER

Oktober 2008

Seite 8

| | |
|--|---|
| <p>NH Bratislava Mickiewiczova 5 811 07 Bratislava Slowakei tel: +421 2 52 63 63 13 fax: +421 2 52 63 63 11 office@nhbratislava.eu www.nhbratislava.eu</p> | <p>NH Prag Mag. Bernhard Hager, LL.M Vlašimska 13 CZ-101 00 Praha 10 Tschechien tel: +420 272 65 0462 Bernhard.Hager@nhpraha.eu www.nhpraha.eu</p> |
| <p>NH Wien Wollzeile 24 AT-1010 Wien Österreich Tel: +43 1 5132124-0 Fax: +43 1 5132124-30 office@nhwien.eu www.nhwien.eu</p> | <p>NH Bukarest Str. Theodor Aman 27 010779 Bukarest Rumänien tel: +40 (0)21 3115574 fax: +40 (0)31 7107023 monika.hirsch@nhbukarest.eu www.nhbukarest.eu</p> |